Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 8 (1832)

Heft: 7

Rubrik: Anekdote

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Alt = Rathen bestätiget. Die Ratisikation ist, selbst wenn ein Obergericht eingeführt wird, vom Gr. Rath einzuholen.

Hinsichtlich der Schenkungen unter Lebenden wird beschlossen, daß solche unter den nämlichen Bedingungen, wie sie bei den Ehekontrakten aufgestellt sind, stattsinden mögen. Die Frage, ob im Fall, wenn Kinder nachgeboren werden, das Geschenk zurückfallen solle? wird mit 25 Stimmen verzneinend entschieden.

Fernere Beschlüsse: Was oder soviel ein Rind von Bater oder Mutter zum Voraus empfangen hat, soll bei deren Absleben ihm am Erbtheil abgezogen werden; im Fall aber der Nachlaß der Eltern nicht mehr soviel beträgt, um den übrigen Kindern eine gleiche Summe zu geben, so soll der Mehrbetrag des Empfangenen vom Empfänger zurückerstattet werden. Krestitoren eines Erben sind mit ihren Anforderungen an Dassenige gewiesen, was nach obigem Grundsaße demselben zusällt. Unserwachsene und an körperlichen oder geistigen Gebrechen leidende Kinder sollen nach Umständen besonders berücksichtigt werden.— Unehelich erzeugte, aber durch nachsolgende Ehe der Eltern oder sonst geseslich legitimirte Kinder, sind gleich den ehelich erzeugten erbfähig.

Unefdote.

Ein Bettler kam vor das Haus eines angesehenen Herrn und klopfte um ein Allmosen an. Der Herr des Hauses, eben mit Schreiben beschäftigt, wollte ihn durch Klöpfeln am Fenster abweisen. Der Bettler, dieses nicht achtend, klopfte zum zweiten Mal. Es erfolgte die nämliche Antwort. Zum dritten Mal der Bettler; und wie jest voll Unwillen der Herr das Fenster aufriß, jenen sich fortmachen und nie wiederzukommen hieß, verseste derselbe ganz kaltblütig: "Eben recht Herr, gerade hab' ich Dir wollen absagen, daß ich nie mehr kommen werde."